



Allgemeine Versicherungsbestimmungen

Top Mobilité ASSISTANCE Verlängerung

Assistance Versicherungsbestimmungen:

1. Gegenstand der Versicherung

Die Top Mobilité Assistance bietet Schutz und Mobilität. Sollte ein vertraglich geschütztes Fahrzeug jemals durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig sein, wird die Top Mobilité Assistance rasch und unkompliziert helfen.

2. Versicherte Personen

Versichert sind der Lenker und die Insassen (maximal, die gemäss dem Fahrzeugausweis erlaubte Anzahl Passagiere), welche mit dem vertraglich geschützten Fahrzeug unterwegs sind.

3. Vertraglich geschützte Fahrzeuge

3.1 Sämtliche Fiat, Lancia und Alfa Romeo Fahrzeuge bis 3.5 t, welche in der Schweiz immatrikuliert sind und sämtliche über die Fiat Finance SA Schweiz geleaste Fahrzeuge bis 3.5 t. Die 1. Immatriculierung jedes Fahrzeuges darf nicht länger als 10 Jahre her sein und der Kilometerstand jedes Fahrzeuges darf nicht mehr als 150'000 km betragen. Zudem wird vorausgesetzt, dass die entsprechende Prämie der ELVIA bezahlt wurde.

3.2 Anhänger und Wohnwagen sind nur für die Leistungen gemäss Ziffer 8.1 (Hilfe am Pannen- oder Unfallort) versichert. Werden in Bezug auf einen Anhänger oder einen Wohnwagen zusätzliche Leistungen gewünscht, dann gehen diese zu Lasten der versicherten Person.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in den folgenden Ländern: Andorra, Azoren, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Jugoslawien Bundesrepublik, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Madeira, Malta, Mazedonien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (Festland), Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland und Balearen), Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ungarn, Vatikanstadt, Zypern.

Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

5. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherungsschutz der Top Mobilité Assistance Verlängerung beginnt am dem Tage der Bezahlung der hierfür vorgesehenen Prämie und gilt für die Dauer von einem Jahr, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 erfüllt wurden.

6. Pflichten der Versicherten Person im Schadenfall

6.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.

6.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

6.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Top Mobilité Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Top Mobilité Assistance abtreten.

6.4 Um die Leistungen der Top Mobilité Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die Top Mobilité Assistance-Zentrale informiert werden.

Telefon: **044 283 35 75** (Schweiz)

+41 44 283 35 75 (Ausland)

Fax: 044 283 33 33 (Schweiz)

+41 44 283 33 33 (Ausland)

6.5 Folgende Dokumente müssen der Top Mobilité Assistance eingereicht werden:

- Quittungen / Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
- Flug- / Fahrschein
- Polizeirapport

7. Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten

Wenn die versicherte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die Top Mobilité Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

8. Versicherungsleistungen

- 8.1 Hilfe am Pannen- oder Unfallort
- 8.1.1 Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.
- 8.1.2 Im Falle einer Fahruntüchtigkeit, deren Ursachen nicht am Pannen- oder Unfallort zu beheben sind, organisiert Top Mobilité Assistance das Abschleppen des vertraglich geschützten Fahrzeugs zur nächst gelegenen, geeigneten Garage und übernimmt die hierbei anfallenden Kosten.
- 8.1.3 Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht versichert.
- 8.1.4 Die Top Mobilité Assistance organisiert und übernimmt die Kosten der Bergung des vertraglich geschützten Fahrzeuges und des Anhängers nach einem Unfall bis maximal CHF 2'000.-.

Die Kombination der Leistungen (Mietwagen, Übernachtung und Rückreise zum Wohnort / Weiterreise) gemäss den Ziffern 8.2, 8.3 und 8.4 ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss in jedem Fall durch die Top Mobilité Assistance-Zentrale genehmigt werden.

8.2 Mietwagen

- 8.2.1 Im Falle einer Fahruntüchtigkeit des vertraglich geschützten Fahrzeugs, die nicht am gleichen Tag behoben werden kann, organisiert Top Mobilité Assistance ein Mietfahrzeug der gleichen Kategorie und übernimmt die Kosten für die Dauer der Reparatur bis maximal 4 Tage. Benzinkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen.
- 8.2.2 Der Versicherte verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.

8.3 Übernachtung

Im Falle einer Fahruntüchtigkeit des vertraglich geschützten Fahrzeugs, die nicht am gleichen Tag behoben werden kann und bei einer Entfernung von mehr als 30 km vom ständigen Wohnort der versicherten Person, organisiert und bezahlt die Top Mobilité Assistance die Hotelübernachtung für maximal 4 Übernachtungen (maximal CHF 120.- pro versicherte Person und Nacht) .

8.4 Rückreise zum Wohnort / Weiterreise

- 8.4.1 Im Falle einer Fahruntüchtigkeit des vertraglich geschützten Fahrzeugs, die nicht am gleichen Tag behoben werden kann, organisiert und bezahlt die Top Mobilité Assistance ein Zugticket der 1. Klasse oder ein Flugticket der „Economy Class“, wenn die Reise 6 Stunden übersteigt, zur Rückkehr der Versicherten (bis maximal CHF 1'000.- pro versicherte Person) an Ihren ständigen Wohnort in der Schweiz oder zur Weiterreise zum nachweislichen ursprünglichen Ziel.
- 8.4.2 Die unter 8.4.1 beschriebene Leistung kann nicht beansprucht werden, wenn die Leistung „8.2 Mietwagen“ gewählt wurde.

8.5 Taxikosten

Für die erforderlichen Taxikosten im Zusammenhang mit einem Mietwagen, einer Rückreise zum Wohnort oder einer Weiterreise per Bahn oder Flugzeug oder einer Übernachtung in einem Hotel steht pro Ereignis ein Betrag von maximal CHF 50.- zur Verfügung.

8.6 Abholung des Fahrzeuges

Wenn das vertraglich geschützte Fahrzeug abgeschleppt wurde und nicht mehr am gleichen Tag repariert werden kann, bezahlt die Top Mobilité Assistance einem Versicherten oder einem Beauftragten ein Zugticket der 1. Klasse oder ein Flugticket der „Economy Class“ (wenn die Reise 6 Stunden übersteigt) zur Abholung des reparierten Fahrzeuges bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1'000.-.

8.7 Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland

Wenn das vertraglich geschützte Fahrzeug nicht innerhalb von 4 Tagen repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Top Mobilité Assistance den Rücktransport des unreparierten Fahrzeuges aus dem Ausland innert 8 Tagen zum ständigen schweizerischen Wohnsitz des Versicherten nächstgelegenen Marken Vertragshändler. Die Kosten des Rücktransports sind auf den Zeitwert des Fahrzeuges nach dem Ereignis begrenzt.

8.8 Ersatzteilversand ins Ausland

Sind nach einer Panne oder einem Unfall, die für die Reparatur erforderlichen Ersatzteile nicht vor Ort erhältlich, organisiert und bezahlt die Top Mobilité Assistance den Versand an die Reparaturwerkstatt und erledigt die Zollformalitäten. Die Kosten der Ersatzteile und die Verzollungskosten gehen zu Lasten des Versicherten.

8.9 Regelung für Taxis, Miet- und Fahrschulwesen

Taxis, Miet- und Fahrschulwagen sind im Rahmen des Top Mobilité Assistance nur für die Hilfe am Pannen- oder Unfallort gemäss Ziffer 8.1 versichert.

8.10 Bankdispositionen / Rechtshilfe / Dolmetscher

- 8.10.1 Im Fall einer Reparatur im Ausland wird der Versicherte von der Top Mobilité Assistance beraten und hat die Möglichkeit ein Betrag von maximal CHF 1'000.- gegen eine Schuldanererkennung zu erlangen.
- 8.10.2 Bei Bedarf im Ausland bekommt der Versicherte von der Top Mobilité Assistance-Zentrale die Adresse eines im Verkehrsrecht spezialisierten Anwaltes. Die Anwalts- und Prozesskosten sind vom Versicherten selbst zu tragen.
- 8.10.3 Bei einem Unfall im Ausland übernimmt die Top Mobilité Assistance-Zentrale notwendige Übersetzungskosten bis zu einem Betrag von CHF 300.-.

9. Nicht versicherte Ereignisse

- 9.1 Nicht versichert sind Ereignisse, welche wie folgt herbeigeführt wurden durch:
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen des Besitzers, des Fahrers oder eines Passagiers.
 - den Einbau von nicht zugelassenen Teilen, oder durch jegliche Art von Abänderungen am Fahrzeug, welche vom Hersteller nicht zugelassen sind.
 - den nicht strassentauglichen Zustand des Fahrzeuges oder durch ein Fahrzeug, welches nicht gemäss den Service Standards gewartet wurde.
 - die aufgrund eines Diebstahls fehlenden Fahrzeugteile.
 - die Teilnahme an Motorsport Wettkämpfen, Trainings, Manövern oder ähnlichen Ereignissen (z.B. Sportfahrlehrgänge oder Schleuderkurse).
 - den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln.
 - die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
 - Vandalismus und Elementarereignisse.
- 9.2 Unfälle und Pannen aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie aufgrund von Streiks oder Naturkatastrophen.
- 9.3 Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten waren.
- 9.4 Wenn die Top Mobilité Assistance zu den Leistungen gemäss Ziffer 8 nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- 9.5 Unfälle und Pannen, bei welchen die versicherte Person das vertraglich geschützte Fahrzeug selbst in die Garage fährt. Ausnahme: Wenn die versicherte Person mit dem beschädigten, vertraglich geschützten Fahrzeug die Reparaturwerkstatt gerade noch erreicht. Bedingung dieser Ausnahme ist, dass der Vertragshändler die Reparaturrechnung der Top Mobilité Assistance einreicht.
- 9.6 Pannen, Unfälle, Vandalismus, Brand und Diebstahl von Anhängern und Wohnwagen sowie deren Folgeschäden am Zugfahrzeug.

10. Definitionen

- 10.1 **Fahruntüchtigkeit**
Unter Fahruntüchtigkeit versteht man die Folge einer elektrischen oder mechanischen Panne oder eines Unfall aufgrund derer eine Weiterfahrt verunmöglicht wird.
- 10.2 **Panne**
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des vertraglich geschützten Motorfahrzeuges infolge technischen Defektes, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 10.3 **Unfall**
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von Aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

11. Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

12. Gerichtsstand

Klagen gegen die Top Mobilité Assistance können beim Gericht am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden. Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person ausserhalb der Schweiz, so gilt der Sitz der Fiat Auto (Suisse) SA als Gerichtsstand.